

Beginn: 18:04 Uhr
 Ende: 21:25 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/008/2005
 WP.: 2004/2009

NIEDERSCHRIFT

über die am 27.04.2005 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 20.04.2005 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 18.04.2005 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeister

Wollenweber, Thomas	
---------------------	--

1. Stadtbeigeordneter und Ratsmitglied

Hierschbiel, Thomas	
---------------------	--

2. Stadtbeigeordnete und Ratsmitglied

Zimmerle, Gisela Monika	
-------------------------	--

Ratsmitglieder

Achtermann, Birgit	
--------------------	--

Ehrhardt, Marion	Bis 20:15 Uhr nach TOP 14.6, nichtöffentlich
------------------	--

Flickinger, Friedrich	
-----------------------	--

Heck, Ursula	
--------------	--

Huber, Christiane	
-------------------	--

Wollenweber, Elizabeth	
------------------------	--

Berberich, Martin	Abwesend zwischen 19:44 Uhr bei Top 14.4 und 20:15 Uhr nach TOP 14.6, nichtöffentlich
-------------------	---

Kaiser, Franz	
---------------	--

Lang, Bernhard	
----------------	--

Emanuel, Karl-Heinz	
---------------------	--

Straßner, Emil	bis 19:21 Uhr bei Top 13.1, nichtöffentlich
----------------	---

Fette, Hans-Joachim	
---------------------	--

Mann, Ulrich	
--------------	--

Littig-Armann, Ute	
--------------------	--

Schulz, Viktor Dr.	
--------------------	--

Ortsvorsteher

Fischer, Gerhard	
------------------	--

Müller, Manfred	Bis 20:50 Uhr nach TOP 14.7 nichtöffentlich
-----------------	---

Wittmann, Peter	
-----------------	--

Verwaltung

Brachat, Wolfgang	
-------------------	--

Götten, Dieter	
----------------	--

Klos, Frank	
-------------	--

Krause, Peter	
---------------	--

Schriftführer

Matz, Andreas	
---------------	--

Abwesend:***Ratsmitglieder***

Becker, Marco	Entschuldigt
Sobiesinsky, Hans-Erich	Entschuldigt
Kühlmeyer, Oliver	Entschuldigt
Paul, Felicitas	Entschuldigt
Rillmann, Gert	Entschuldigt

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2005/2006 inkl. Stellenplan sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2008 und der Wirtschaftspläne mit Stellenübersicht für die Wirtschaftsjahre 2005/2006 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2009 des Eigenbetriebes Elektrizitäts- und Wasserversorgung
- 3 Baulandumlegung Baugebiet "Im Wegel" - Ortsteil Queichhambach
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB
 2. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung der Umlegung gem. § 47 BauGB
 Vorlage: 02/033/IV/087/2005
- 4 Neuwahl des Umlegungsausschusses
Vorlage: 02/031/IV/084/2005
- 5 Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses
Vorlage: 02/032/IV/085/2005
- 6 Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren "Burgstraße"
 1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 88 Landesbauordnung
 Vorlage: 02/038/IV/091/2005
- 7 Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung
Vorlage: 02/034/I/088/2005
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 02/037/I/089/2005
- 9 Beschlussfassung über Anschaffung mobiler Beschallungsanlage
- 10 Anfragen
- 11 Informationen

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine vorgebracht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende noch ein Telefax des Stadtratsmitglieds Gert Rillmann, in dem er den Bürgermeister auffordert, seine Aussage, Herr Rillmann habe als Bürgermeister nicht reagiert, als diesem der Mängelbericht den Hohenstaufensaal betreffend vorgelegt wurde, zurückzunehmen. In dem Fax äußert das Ratsmitglied Rillmann, dass er seinerzeit unverzüglich das Bauamt der Verbandsgemeinde informiert habe und dass zwischenzeitlich auch Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

1 Einwohnerfragestunde

Es wird angefragt, welche Maßnahmen bezüglich der Verkehrssituation in der Burgstraße noch geplant sind, da Fußgänger, die den Gehsteig benutzen, durch die im Wasser fahrenden Fahrzeuge nass gespritzt

werden. Des weiteren wird angefragt, ob bei den Ruhebänken in der Burgstraße noch ein Müllgefäß angebracht wird.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die Verkehrssituation in der Burgstraße demnächst im Verkehrsausschuss der Stadt Annweiler behandelt wird. Ferner ist beabsichtigt, einen Mülleimer bei den Ruhebänken aufzustellen.

2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2005/2006 inkl. Stellenplan sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2008 und der Wirtschaftspläne mit Stellenübersicht für die Wirtschaftsjahre 2005/2006 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2009 des Eigenbetriebes Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Der Vorsitzende stellt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2005/2006 inkl. Stellenplan sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2008 und der Wirtschaftspläne mit Stellenübersicht für die Wirtschaftsjahre 2005/2006 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2009 des Eigenbetriebes Elektrizitäts- und Wasserversorgung kurz vor.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2005/2006 inkl. Stellenplan sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2008 und der Wirtschaftspläne mit Stellenübersicht für die Wirtschaftsjahre 2005/2006 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2004 bis 2009 des Eigenbetriebes Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

3 Baulandumlegung Baugebiet "Im Wegel" - Ortsteil Queichhambach
1. Beratung und Beschlussfassung über die Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB
2. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung der Umlegung gem. § 47 BauGB
Vorlage: 02/033/IV/087/2005

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind der Stadtbürgermeister Thomas Wollenweber und das Ratsmitglied Elizabeth Wollenweber gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Stadtbeigeordnete Thomas Hierschbiel. Im Baugebiet „Im Wegel“ soll eine öffentliche Umlegung durchgeführt werden.

Der Stadtrat Annweiler a.Tr. beschließt einstimmig:

- 1: Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird die Umlegung für das Baugebiet " **Im Wegel** " angeordnet. Der Umlegung liegt der im Entwurf erstellte Bebauungsplan " Im Wegel " zugrunde.
- 2: Gemäß § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 (GVBl. S. 78) in der geltenden Fassung wird für das Baugebiet des Bebauungsplanentwurfes " Im Wegel " die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

" Im Wegel ".

Das Umlegungsgebiet liegt im Ortsteil Queichhambach südlich des Friedhofes und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Friedhof.

Im Osten durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Flurstücksnummern 551 bis 559/2, Wohnhausgrundstücke „Krämerstraße 4 bis 20“.

Im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Flurstücksnummer 156/2

Im Westen durch die östliche Grenze des Grundstücks Flurstücksnummer 163, Fahrweg „Im Wegel Vierte Gewanne“.

Die genaue Begrenzung ist in dem beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, kenntlich gemacht.

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Queichhambach Grundbuchbezirk Queichhambach u.a.

Die Grundstücke, Flurstücks Nrn.:

149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 149/7, 149/8, 149/9, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156 und 156/6.

Die Teilfläche aus dem Grundstück, Flurstücks Nrn.: 547.

Es handelt sich dabei um diejenige Teilfläche, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes " Im Wegel " liegt.

4 Neuwahl des Umlegungsausschusses
Vorlage: 02/031/IV/084/2005

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind der Stadtbürgermeister Thomas Wollenweber sowie das Ratsmitglied Elizabeth Wollenweber gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Stadtbeigeordnete Thomas Hierschbiel.

Bodenordnungen (Umlegungen, Vereinfachte Umlegung) sollten als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe i.d.R. von den gemeindlichen Umlegungsausschüssen durchgeführt werden. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit (Wahlzeit des Gemeinderates) gewählt.

Nach den Kommunalwahlen sind deshalb für die neue Wahlperiode 2004/2009 vor allem in den Gemeinden und Städten in denen Bodenordnungsverfahren laufen oder eingeleitet werden sollen, auch Umlegungsausschüsse neu zu bestellen. Die bisherigen Mitglieder der Umlegungsausschüsse bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

Bei der Wahl der Umlegungsausschüsse sind die Bestimmungen der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 (GVBl. S. 78) in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. S. 123) anzuwenden.

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

1. Der **Vorsitzende** soll in der Regel der Leiter des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes oder der zuständigen kommunalen Vermessungsdienststelle sein.
Für die Wahl zum Vorsitzenden steht der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes Landau i.d.Pf., Herr Leitender Vermessungsdirektor Alwin Hinkel, zur Verfügung. Den Leiter des Fachbereiches Bodenmanagement Herr Vermessungsrat Michael Loos bitte ich zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen zu lassen.
2. **Ein Mitglied** muss die **Befähigung** zum **Richteramt** oder zum **höheren allgemeinen Verwaltungsdienst** haben. Steht in kreisangehörigen Gemeinden eine Person mit dieser Befähigung nicht zur Verfügung, so kann mit Zustimmung der Kreisverwaltung eine andere im Liegenschaftsrecht erfahrene Person bestellt werden. In diesem Fall hat sich die Wahl eines

Bediensteten der zuständigen Kreisverwaltung bewährt. Es stehen der Leitende Kreisverwaltungsdirektor, Herr Georg **Rothöhler**, und als dessen Vertreter, Herr Regierungsdirektor Manfred **Lutz**, zur Verfügung.

3. Von den übrigen Mitgliedern sollen **zwei** dem Gemeinderat angehören. § 44 Abs.1 der Gemeindeordnung, der besagt, dass ein Ausschuss mindestens zur Hälfte aus Ratsmitgliedern bestehen soll, ist hier auf Grund § 1 Abs.5 der LVO über die Umlegungsausschüsse nicht anzuwenden.
4. **Ein** Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Es muss nicht Ratsmitglied, jedoch Bürger der Gemeinde sein. Im Hinblick auf die besondere Qualifikation des Umlegungsausschussvorsitzenden auf dem Gebiet der Grundstücksbewertung und die Vorbereitung der Bewertung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, kommt es in erster Linie darauf an, dass das in der Bewertung erfahrene Mitglied die Verhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zutreffend einschätzen kann.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

Zunächst wird beschlossen, die Wahl des Umlegungsausschusses per Handzeichen durchzuführen.

Der Stadtrat wählt folgende Personen in den Umlegungsausschuss:

Vorsitzender: Alwin Winkel einstimmig gewählt.

Stellvertreter: Michael Loos einstimmig gewählt.

Mitglied mit einer Befähigung zum Richteramt: Georg Rothöhler einstimmig gewählt.

Stellvertreter: Manfred Lutz einstimmig gewählt.

2 Mitglieder des Stadtrates: Gisela Monika Zimmerle, Hans-Joachim Fette einstimmig bei zwei Enthaltungen gewählt.

Stellvertreter: Friedrich Flickinger, Bernhard Lang einstimmig bei einer Enthaltung gewählt.

1 Mitglied, welches in Bewertungen von Grundstücken erfahren ist: Peter Wittmann einstimmig gewählt.

Stellvertreter: Manfred Müller einstimmig gewählt.

5 Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses Vorlage: 02/032/IV/085/2005

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder Elizabeth Wollenweber, Hans-Joachim Fette, Bernhard Lang, Friedrich Flickinger, die 2. Stadtbeigeordnete Gisela Monika Zimmerle sowie der Stadtbürgermeister Thomas Wollenweber gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch. Die Sitzungsleitung übernimmt der erste Stadtbeigeordnete Thomas Hierschbiel.

Gem. § 6 der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse erhalten die Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Tätigkeit im Ausschuss eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Kreisrechtsausschüssen, soweit der Gemeinderat keine andere Regelung trifft.

Alle Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Katasteramtes Landau haben für die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter, einschl. des Schriftführers, von der Möglichkeit des 2. Halbsatzes des § 6 der LVO über die Umlegungsausschüsse Gebrauch gemacht und die Vergütungssätze entweder als Pauschale oder als Stundensätze beschlossen.

Analog der Beschlussfassung in den anderen Gemeinden, wird als angemessene Entschädigung ein Stundensatz von 15,- Euro/Std. bzw. 25,- Euro/Sitzung erachtet. Den auswärtigen Mitgliedern sollte ein Fahrtkostenersatz nach dem Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89) gewährt werden.

Des weiteren sollte der Vorsitzende und sein Stellvertreter die v.g. Entschädigung auch erhalten, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Informationen, Erörterungen und Gerichtsterminen vertreten.

Der Stadtrat beschließt eine Entschädigung in Höhe von 15,- €Stunde für die Mitglieder des Umlegungsausschusses.

Des weiteren soll den auswärtigen Mitgliedern ein Fahrtkostenersatz nach dem Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89) gewährt werden.

Des weiteren soll der Vorsitzende und sein Stellvertreter die v.g. Entschädigung auch erhalten, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Informationen, Erörterungen und Gerichtsterminen vertreten.

6 Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren "Burgstraße"
1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 88 Landesbauordnung
Vorlage: 02/038/IV/091/2005

Im Bebauungsplanverfahren wurde die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Stellungnahmen gingen keine ein.

Wenn keine Änderungen des Bebauungsplanes mehr anstehen, kann dieser als Satzung beschlossen werden.

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Burgstraße“ als Satzung, gem. § 10 BauGB. Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
Begründung mit Umweltbericht
Durchführungsvertrag
Vorhaben- und Erschließungsplan

Des weiteren beschließt der Stadtrat die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des v.g. Bebauungsplanes als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

7 Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung
Vorlage: 02/034/I/088/2005

Bei Durchsicht der Friedhofssatzung mit dem Bauamt wurde festgestellt, dass die jetzige Satzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten auf den Friedhöfen im Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels entspricht.

Es wurden deshalb folgende Anpassungen ,in der als Anlage beigefügten Satzung vorgenommen:

- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

Verständlichere und einfachere Formulierung bei gleichem Inhalt.

- § 8 Särge

Hier wurde in Abs. 2 die Größe der Särge auf die Größe der Grabstätten angepasst. Die Särge sollen nun höchsten 2.00 m statt,2.05 m lang sein, 0,70 m hoch statt 0,65 m hoch sein und im Mittelmaß dürfen die

Särge statt 0,65 0,70 m breit sein.

Die Größe der Kindergräber wurden auf 1,20 Länge (statt 1,70 m), 0,50 m Höhe (statt 0,60 m) und im Mittelmaß 0,50 Breite (statt 0,60 m) abgeändert.

- 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Hier wurde in Abs. 1 der Buchstabe e) anonyme Grabstätten eingefügt.

- § 14 Wahlgrabstätten

Bisher wurde in Abs. 4 geregelt, dass die Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte nur einmal verlängert werden darf. Das Wort einmal wurde gestrichen und somit der bisherigen Praxis angepasst.

- § 15 Urnengrabstätten

In Abs. 1 d) wurde festgelegt, dass in einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 4 Urnen und in mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 8 Urnen beisetzt werden dürfen, was bisher schon praktiziert wurde.

Hier wurde in Abs. 1 der Buchstabe e) anonyme Grabstätte eingefügt.

- § 16 a Anonyme Urnengrabstätten

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt. Hier wurde geregelt, dass anonyme Urnengrabstätten Gemeinschaftsgrabstätten sind, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Überurnen nicht zulässig sind.

- § 17 Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltungsvorschriften der Grabstätten wurden komplett geändert. In der bestehenden Satzung wurde die Gestaltung der Grabstätten strikt geregelt, insbesondere die Größe, Form und Materialart der stehenden und liegenden Grabmale. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten auf den Friedhöfen. Deshalb wurde in der neuen Friedhofsatzung diese Regelungen so verändert, dass die Gestaltung der Grabstätten freier und großzügiger gehandhabt werden kann.

Jedoch wurde gleichzeitig eingefügt, dass die Grabmale und Einfassungen so zu gestalten und instandzuhalten sind, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen und die Größe der Grabmale den umgebenden Gräbern anzupassen sind.

- § 21 Entfernen von Grabmalen

Hier wurde der Absatz 2 und der Absatz 3 hinzugefügt. Die neue Regelung ist fast identisch mit der alten, sie wurde nur einfacher und verständlicher formuliert. Einzige inhaltliche Änderung ist, dass zukünftig das Grab durch die Stadt Annweiler auf Kosten des Nutzungsberechtigten geräumt und die abgeräumten Gegenstände umgehend entsorgen werden können, wenn dieser einer Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt. Die Regelung, dass der Verpflichtete 3 Monate nach Abräumung der Grabstätte die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen abholen kann entfällt somit.

- § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Hier wurde Abs. 6 soweit geändert, dass zukünftig Pflanzenschutzmittel erlaubt sind. Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmittel wird weiterhin nicht gestattet.

§ 23 Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

Hier wurde in Satz 1 die Worte „in ihrer gesamten Restfläche“ herausgenommen. Dieser lautet nun: „Die Grabstätten sollen bepflanzt werden.“

In Satz 3 wurde nun festgelegt, dass insbesondere großwüchsige Bäume und großwüchsige Stäucher nicht zugelassen sind. In der bestehenden Satzung waren Bäume generell nicht erlaubt. Dies widersprach den tatsächlichen Gegebenheiten auf den Friedhöfen.

§ 28 Ausnahmen

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt. Dieser sagt aus, dass von den Bestimmungen der Satzung Ausnahmen zugelassen werden können, soweit der Zweck der Satzung nicht gefährdet ist.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Hier wurden die bestehenden Bestimmungen den o. g. Änderungen angepasst.

Ansonsten entspricht die neue Friedhofssatzung der bestehenden Satzung und dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes.

Der Haupt- und Finanzausschuss, der die Satzung vorberaten hat, empfahl dem Stadtrat einstimmig die Friedhofssatzung, wie sie als Anlage beigefügt ist, zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Friedhofssatzung, wie sie als Anlage beigefügt ist.

8 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung **Vorlage: 02/037/I/089/2005**

Nachdem in dieser Stadtratsitzung die Auftragsvergabe „Zeitvertragsarbeiten im Bestattungswesen auf Friedhöfen der Stadt Annweiler am Trifels“ erfolgt, ist es erforderlich gleichzeitig die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels zu ändern.

Deshalb wurden auf Grundlage des günstigsten Anbieters die Gebührensätze für die einzelnen Tätigkeiten ermittelt. Diese liegen für das

Ausheben und Schließen der Gräber bei

	€	bisher €	Vorschlag €
1. Kindergrab	290,00	200,00	290,00
2. Einfachgrab	533,60	430,00	550,00
3. Tiefgrab	603,20	500,00	610,00
4. Urnengrab	135,26	140,00	145,00
5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab je Träger	37,70	120,00 (p. B.)	37,70
6. Trägerlohn Urne	34,80	-	34,80
7. Wochenendzuschlag	20 v. H.	20 v. H.	20. v. H.
8. Erschwerniszuschlag (Fels) pro Bestattungsfall	40,60	34,80 (pro Std.)	-
9. Erschwerniszuschlag (Wasser) pro Bestattungsfall	17,40	34,80 (pro Std.)	-
10. Erschwerniszuschlag (Kalkleiche) pro B.fall	29,00	-	-

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich Wiederbeisetzung

Umbettung Leiche	1.276,00 €	1020,00	1.280,00
Umbettung Urne	270,51 €	-	275,00

Aus Gründen der Gleichbehandlung empfiehlt es sich, eine Mischkalkulation vorzunehmen und die Erschwerniszuschläge (Fels, Wasser und Kalkleiche) in die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber bei Erdbestattungen (Einfach- und Tiefgrab) mit einzurechnen. Diese würden sich dadurch um ca. 6,00 € erhöhen.

Gleichzeitig sollten die Gebührensätze gerundet werden. Vorgeschlagen werden die vorgenannten Sätze.

Um die der Stadt in Rechnung gestellten Unternehmerkosten voll an die Nutzungsberechtigten weitergeben zu können, empfehlen sich zusätzliche Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen:

Unter Ziffer I. Reihengrabstätte sollte unter Nr. 3 - Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte - eingefügt werden. Bisher wurde die Gebühr, wie bei der Überlassung einer Urnenreihengrabstätte erhoben.

Es sollte eine Änderung der Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, wie in der Anlage vorgeschlagen, vorgenommen werden. Grund hierfür ist, dass die Leichen stets in der Kühlzelle im Aufbewahrungsraum aufgebahrt werden. Deshalb wurden die Gebühren für die Aufbewahrung der Leiche und die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle in einer Gebühr zusammengefasst. Zusätzlich sollte eine Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (z. B. bei Trauerfeier) eingeführt werden. Im

Aufbewahrungsraum werden auch Leichen aufbewahrt, die zu Bestattungen in andere Gemeinden überführt werden. Bisher wurden dabei die gleichen Gebühren erhoben, wie für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen in Annweiler am Trifels.

In der neuen Satzung wurde der Passus (**Ziffer II, 1. a** in der bestehenden Satzung), dass für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit die gleichen Gebühren wie bei der Verleihung des Nutzungsrechts erhoben wird, gestrichen. Gleichzeitig wurde in **Ziffer II, 2.)** aufgenommen, dass bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr, die dort genannten Gebühren erhoben werden. Dies wurde bisher auch so praktiziert.

Es wird gleichzeitig angeregt, die Gebühr für die Benutzung des Harmoniums von 5,00 € auf 10,00 € und die Verwaltungsgebühren von 13,00 € auf 20,00 € zu erhöhen.

Es wird vorgeschlagen die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten folgendermaßen zu erhöhen:

<u>I. Reihengrabstätten</u>	bisherige/€	neu/€
1. Überlassung einer Reihengrabstätte		
a) zum vollendeten 5. Lebensjahr	51,00	55,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	192,00	250,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	166,00	200,00
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	-	200,00
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>		
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts		
aa) eine Einzelgrabstätte	307,00	350,00
bb) eine Doppelgrabstätte	614,00	700,00
cc) jede weitere Grabstätte	307,00	350,00
dd) Urnenwahlgrabstätte	243,00	275,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr		
a) eine Einzelgrabstätte	12,28	14,00
b) eine Doppelgrabstätte	24,56	28,00
c) jede weitere Grabstätte	12,28	14,00
d) Urnenwahlgrabstätte	9,72	11,00

Die letzte Erhöhung erfolgte am 04.02.1996. In der Anlage haben wir eine Aufstellung der Gebühren in den umliegenden Gemeinden beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss, der die Satzung vorberaten hat, empfiehlt dem Stadtrat die Friedhofsgebührensatzung, wie sie als Anlage beigefügt ist, zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Friedhofsgebührensatzung, wie sie als Anlage beigefügt ist.

9 Beschlussfassung über Anschaffung mobiler Beschallungsanlage

Es soll eine Beschallungsanlage beschafft werden, welche sowohl im Hohenstaufensaal als auch bei Veranstaltungen im Freien eingesetzt werden kann.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Beschaffung einer mobilen Beschallungsanlage zum Preis von maximal 7.500,00 €

10 Anfragen

10.1 Es wird die Frage gestellt, ob sich die Baumaßnahme im Bereich Meßplatz/Zwinger auf die Umlegungshöhe der Stadtsanierung auswirkt. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Baumaßnahme Meßplatz lediglich eine von vielen wertsteigernden Maßnahmen darstellt, die im Sanierungsgebiet Innenstadt im Sanierungszeitraum durchgeführt wurden. Insofern ist die Auswirkung dieser Einzelmaßnahme nicht bezifferbar.

10.2 Es wird angefragt, ob die Sicherheit im Hohenstaufensaal noch gewährleistet ist. Diese Frage kann jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

11 Informationen

Entfällt.

Ende öffentliche Sitzung: 19:00 Uhr.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: